

(5) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

§12

(1) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Abteilungen sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§13

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabebereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§14

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1975

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Dritte Verordnung* zur Änderung der Besoldungsverordnung

vom 23. Januar 1975

Zur Änderung der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 49) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) § 1 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, erhalten Wehrsold.“

(2) Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1975

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

* 2. VO vom 11. November 1965 (GBl. II Nr. 122 S. 821)

Fünfte Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung

vom 13. Januar 1975

Auf Grund des § 67 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215) wird zur Durchführung des § 25 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für Minderjährige, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie als der ihrer Eltern befinden, kann zur Sicherung ihres notwendigen Unterhaltes und zur Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) Pflegezuschüsse gewähren.

(2) Die Pflegezuschüsse können laufend monatlich und bei besonderen Aufwendungen oder Anlässen auch einmalig gewährt werden. Ein Anspruch auf Zahlung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 2

Die Höhe des Pflegezuschusses ist entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie, in der sich der Minderjährige befindet, und den tatsächlichen Bedürfnissen des Minderjährigen durch den Leiter des Referates Jugendhilfe festzulegen.

§ 3

(1) Regelmäßige Pflegezuschüsse können für Minderjährige

- bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
bis zur Höhe von 170 M
- vom 13. Lebensjahr an
bis zur Höhe von 210 M

monatlich gezahlt werden.

(2) Bei der Bemessung der Pflegezuschüsse sind anzurechnen:

- | | |
|---|---|
| a) Unterhaltszahlungen der Eltern oder anderer unterhaltsverpflichteter Verwandter, Kinderzuschläge zur Rente, Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfe, staatliches Kindergeld und staatlicher Kinderzuschlag | in voller Höhe; |
| b) Halbwaisenrente | in Höhe der Mindestrente*; |
| c) Vollwaisenrente | in Höhe der Mindestrente**; |
| d) Lehrlingsentgelt während der gesamten Dauer des Lehrverhältnisses | in Höhe des Entgeltes im 1. Lehrhalbjahr; |
| e) Stipendium | in Höhe des Grundstipendiums. |

§ 4

Einmalige Pflegezuschüsse können gezahlt werden

- a) anlässlich der Inpflegung eines elternlosen oder familiengelösten Kindes im Alter bis zu 3 Jahren, wenn dieses Kind aus einer Einrichtung des Gesundheitswesens in die Familie entlassen wird bis zur Höhe von 500 M;

» gegenwärtig 100 M

** gegenwärtig 150 M